

Benennung von Beratungsgegenständen/§35(1) - Satz2 BbgKVerf/Bitte um Einschreiten

Uli Kohlmann

Mi 06.12.2017 10:18

An:Kommunalaufsicht <personalamt@l-os.de>;

Cc:Hr. Komann <komann@t-online.de>; lothar runge <lothar--runge@web.de>; jürgen moldenhauer <juergenmoldenhauer@gmx.de>; rainer szymanski <rainer.szymanski@t-online.de>; Nadine Rothmaier <nadine.rothmaier@mail.de>;

Bcc:Péter Vida <info@petervida.de>; Philip Zeschmann <Phil8@email.de>;

2 Anlagen (1 MB)

Einladung 12.12.17.pdf; Vorsitzender Hr. Komann TO 12.12.17.pdf;

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe für die Sitzung des Bau- und Gewerbeausschusses der Gemeinde Grünheide (Mark) als Fraktionsvorsitzender frist- und formgerecht einen Beratungsgegenstand für die Sitzung am 12.12.2017 gegenüber dem Ausschussvorsitzenden benannt.

Die vom Ausschussvorsitzenden gezeichnete Einladung beinhaltet diesen Beratungsgegenstand nicht, obwohl er am 28.11.2017 gegenüber der Verwaltung diesen Beratungsgegenstand unserer Fraktion selbst benannte.

Ich kann aus §35(1) nicht erkennen, dass es ein Ermessen für den Hauptverwaltungsbeamten oder den Ausschussvorsitzenden gibt nach §§ 35(1) in Verbindung mit 44 verfassungskonform benannte Beratungsgegenstände nicht in die Einladung und die Tagesordnung aufzunehmen? Ich würde Sie bitten, falls ein solches Ermessen in der Rechtsprechung entschieden ist, diese Bezüge zu benennen. Die Frage steht auch im Raum, welche rechtlichen Wirkungen eine solche fehlerhafte öffentliche Einladung entfaltet, da sie schon gerügt wurde.

Die Einladung und den Vorgang zur Benennung des in Rede stehenden Beratungsgegenstandes füge ich dieser Nachricht bei.

Ich würde mich freuen vor der Sitzung am 12.12.2017 sachdienliche Hinweise in dieser Angelegenheit von Ihnen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Kohlmann

Fraktionsvorsitzender **bürgerbündnis grünheide**